

Instruction für die Gemeindebehörden

zur Ausführung

der Volkszählung am 1. December 1880.

§. 1.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindevorstände, bezüglich Vertreter der Gutsbezirke.

§. 2.

Nachdem jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirke bis spätestens den 10. November der zur Ausführung der Zählung nöthige Bedarf an Zählungs- und Extrazählungslisten, sowie Ortslisten und Instructionen geliefert sein wird, hat der Gemeindevorstand bezüglich Vertreter des Gutsbezirks dafür Sorge zu tragen:

- 1) daß die nöthigen Zählbezirke festgestellt werden. Die Größe derselben ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann;
- 2) daß die zur Ausführung der Zählung nothwendigen, gehörig qualificirten Personen (die Zähler) ernannt und unter Bezugnahme auf ihre Instruction gründlich unterwiesen werden;
- 3) daß durch die ernannten Zähler während der Tage vom 25. bis spätestens 30. November in jede Haushaltung eine mit der Hausnummer versehene Zählungsliste abgegeben wird.

Bei Austheilung der Listen ist den Haushaltungsvorständen das Nöthige wegen der Ausfüllung, sowie wegen der Zeit, binnen welcher die Listen wieder abgeholt werden, einzuschärfen.

Jeder Zähler erhält zur gehörigen Controle der von ihm auszuntragenden und wieder einzusammelnden Zählungslisten eine Kontrol-Liste, in welcher die Gebäude nach Straße und Nummer, die Namen der Haushaltungsvorstände, die Nummer der ihnen übergebenen Zählungs-, resp. Extrazählungslisten, der Tag der Wiedereinsammlung der Listen und die Summe der in jeder Zählungs- und Extrazählungsliste als anwesend angegebenen männlichen und weiblichen Personen zu verzeichnen sind.